



FINANZ- UND WIRTSCHAFTSORDNUNG des Hessischen Turnverbandes e.V.

gültig ab 7. Oktober 2023

1. Geltungsbereich

Diese Finanz- und Wirtschaftsordnung regelt die Haushalt- und Wirtschaftsführung des Hessischen Turnverbandes e. V. Sie ist bindend für alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter sowie alle Teilnehmer an Veranstaltungen des Hessischen Turnverbandes.

2. Grundsätze

Die zur Verfügung stehenden Mittel sind wirtschaftlich einzusetzen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Haushaltsplan und Jahresabschluss

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr wird vom Präsidium unter Federführung des nach dem Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums für Finanzen und Wirtschaft zuständigen Vizepräsidenten unter der Vorgabe des Rahmenhaushaltplanes aufgestellt. Er wird vom Landeshauptausschuss beschlossen.

Im Haushaltsplan sind die Einnahmen bzw. Ausgaben gegenseitig deckungsfähig, soweit sie nicht zur zweckgebundenen Verwendung gestellt worden sind.

Der Landesausschuss Finanzen und Wirtschaft ist im laufenden Geschäftsjahr fortlaufend über die Entwicklung des Haushaltes zu informieren. Der Ausschuss entscheidet bei Abweichungen, ob eine Information des Hauptausschusses notwendig ist. Anderweitig gelten Abweichungen des Haushaltsabschlusses mit der Beschlussfassung des Landesturntags als genehmigt.

Der nach dem Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums für Finanzen und Wirtschaft zuständige Vizepräsident ist verantwortlich für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplans, den Zahlungsverkehr, die Buchführung und Kassenführung. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres informiert er innerhalb des 1. Quartals des Folgejahres das Präsidium über den Jahresabschluss.

Der Jahresabschluss ist von einem Steuerberater zu erstellen und wird von selbigem einer Plausibilitätsprüfung unterzogen.

Ansprüche werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgegeben.



4. Finanzverwaltung

Jede Einnahme und jede Ausgabe muss belegt sein. Jede Ausgabe muss auf ihre Richtigkeit überprüft und durch den nach dem Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums für Finanzen und Wirtschaft zuständigen Vizepräsidenten – so weit nicht andere Vollmachten erteilt sind – zur Zahlung angewiesen werden.

Das Präsidium kann hauptamtlichen Mitarbeitern sowie einzelnen Präsidiumsmitgliedern Vollmacht für Zahlungen im Rahmen des Haushaltsplanes erteilen. Näheres regeln die Geschäftsordnung für das Präsidium und die Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle. Dem Hauptausschuss ist darüber zu berichten.

Die Kassengeschäfte führen die vom Präsidium beauftragten Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

Der gesamte Zahlungsverkehr ist in der Regel bargeldlos abzuwickeln.

5. Rechnungsprüfung

Der Landesturntag wählt die Rechnungsprüfer. Sie sollen in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein. Die Rechnungsprüfer wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher, der mit dem Einverständnis aller Prüfer Zeit und Umfang der Prüfungen festlegt. Der Sprecher oder ein von ihm Beauftragter berichtet dem Landesturntag bzw. dem Hauptausschuss schriftlich und mündlich.

Die Rechnungsprüfer unterziehen nach Vorlage des Jahresabschlusses die Vermögenslage sowie Kassen- und Buchführung des Hessischen Turnverbandes einer eingehenden Prüfung in förmlicher, rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Dabei ist darauf zu achten, dass

- die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge mit dem Ergebnis der Buchhaltung übereinstimmen
- alle Buchungen belegt sind (Stichprobenprüfung)
- die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit sowie die Bestimmungen der Finanz- und Wirtschaftsordnung beachtet wurden.

Die Anzahl der Prüfungstermine im Kalenderjahr legen die Rechnungsprüfer fest. An jeder Prüfung müssen mindestens zwei Rechnungsprüfer beteiligt sein.

Aufgrund des beim Landesturntag abgegebenen Prüfungsberichtes wird über die Entlastung des Präsidiums entschieden.

6. Auslagen und Erstattungen

Alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter können, die bei Ausübung ihres Amtes angefallenen Auslagen entsprechend der Anlage I der Finanz- und Wirtschaftsordnung erstattet bekommen.

Mitarbeiter, die eine Erstattung vom Hessischen Turnverband erhalten, sind für die Einhaltung der steuer- und abgaberechtlichen Bestimmungen selbst verantwortlich.

7. Schlussbestimmungen

Über alle Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in dieser Finanz- und Wirtschaftsordnung nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium.

Das Präsidium wird ermächtigt, von den in den Anlagen genannten Sätzen unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit abzuweichen. Der Hauptausschuss ist darüber gesondert in Kenntnis zu setzen.

Geändert und beschlossen durch den Landeshauptausschuss am 7. Oktober 2023 in Alsfeld.



Anlagen I – V

Allgemeine Gebühren

Sollte dem Hessischen Turnverband für seine Forderungen keine Einzugsermächtigung vorliegen, wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € pro Rechnung fällig.

Sollten Einzugsermächtigungen nicht eingelöst werden können, werden die anfallenden Bankspesen sowie zusätzlich 10,00 € Bearbeitungsgebühr pro Vorgang in Rechnung gestellt.

Anlage I zur Finanz- und Wirtschaftsordnung

Reisekosten-, Entschädigungs- und Honorarordnung

A. Reisekosten für ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter

Dienstreisen bedürfen der vorherigen Genehmigung. Diese werden durch den Geschäftsführer oder eine benannte Vertretung erteilt. Die Genehmigung von Dienstreisen für hauptamtliche Mitarbeiter ist in der Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle geregelt.

Der Antrag auf Durchführung einer Dienstreise ist vorher einzureichen. Der Abrechnung der Dienstreise ist die Genehmigung beizulegen.

Die Beantragung entfällt, wenn zu einer genehmigten Sitzung des Hessischen Turnverbandes eingeladen wurde. In diesem Fall gilt die Einladung als Genehmigung.

1. Fahrtkosten

Der Hessische Turnverband erstattet seinen Mitarbeitern die Fahrtkosten bei vorher genehmigten Dienstreisen. Bei der Wahl der Verkehrsmittel sind ökonomische und ökologische Aspekte zu berücksichtigen.

1.1 Öffentliche Verkehrsmittel

Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden nach Vorlage der Fahrausweise ersetzt.

Vergünstigungen sind nach Möglichkeit in Anspruch zu nehmen. Fahrten mit der Bahn werden maximal bis zur Höhe des Normalpreises 2. Klasse erstattet.

Werden von haupt- oder ehrenamtlichen Funktionsträgern regelmäßig öffentliche Verkehrsmittel zu Fahrten im Auftrag des Verbandes genutzt, kann ein Antrag auf Erstattung einer BahnCard gestellt werden.

1.2 Privatwagen

Bei Fahrten in privaten Fahrzeugen sind nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften zu bilden. Maßgeblich für die Fahrtkostenerstattung ist die effektivste Fahrtstrecke. Für Strecken, die der Dienstreisende mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € je Kilometer gewährt.

1.3 Mietwagen

Dienstreisen mit Mietwagen sind nur zulässig, wenn die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar oder nicht wirtschaftlich ist. Die Buchung erfolgt ausschließlich über die Geschäftsstelle, eigenständige Buchungen werden nicht erstattet.

2. Tagegeld

Tagegelder werden nur für Sitzungen und genehmigte Dienstreisen ausgezahlt. Die hier dargestellten Entschädigungsregelungen entsprechen den jeweils gültigen Regelungen im Bundesreisekostengesetz bzw. im Einkommenssteuergesetz. Für An- und Abreisetage wird keine Pauschale gezahlt.



2.1 Dienstreisen

Sitzungen und genehmigte Dienstreisen werden entsprechend der jeweils gültigen Fassung des Bundesreisekostengesetzes entschädigt.

2.2 Kürzungen des Tagegeldes bei frei gewährter Verpflegung

Die Abzüge werden analog des jeweils gültigen Bundesreisekostengesetzes abgerechnet. Übersteigt der Kürzungsbetrag die auszahlende Entschädigung, ist kein Tagegeld abzurechnen. Bei Sitzungen des Hessischen Turnverbandes wird in der Regel keine Verpflegung gestellt.

3. Übernachtungskosten

Anfallende Übernachtungskosten sind bei der Abrechnung durch die Vorlage der Originalrechnung zu belegen. Buchungen von Übernachtungen sind ausschließlich über die Geschäftsstelle vorzunehmen, eigenständige Buchungen werden nicht erstattet.

4. Auslandsreisen

Für Auslandsreisen können auf Beschluss des Präsidiums und unter Anwendung des gültigen Bundesreisekostengesetzes höhere Tages- und Übernachtungsgelder gezahlt werden, wenn vor Antritt der Reise ein Antrag an das Präsidium gestellt wurde.

B. Auslagenerstattung

Die in Ausübung eines Ehrenamtes beim Hessischen Turnverband anfallenden allgemeinen Verwaltungskosten werden im Rahmen der Notwendigkeit erstattet. Die Ausgaben sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. E-Mails sind Briefsendungen vorzuziehen. Die Porto- und Telekommunikationskosten sind in vierteljährlichen Abständen schriftlich unter Beigabe der Originalbelege abzurechnen.

Die einzelnen Telefongespräche sind zu dokumentieren (Einzelverbindungs nachweis). Die Erstattung von Grundgebühren für Telefon und Internet ist grundsätzlich nicht möglich. Die anteilige Erstattung von Flatrates ist nach Vorlage der Rechnungen/der Einzelverbindungs nachweise möglich.

Büromaterial muss über die Geschäftsstelle bezogen werden. Selbständige Einkäufe werden nur in begründeten Einzelfällen durch das Präsidium gestattet.

C. Lehrgänge und Veranstaltungen

Veranstaltungen und Lehrgänge sind grundsätzlich genehmigt, wenn sie im Lehrgangs- und Veranstaltungsplan oder in der vom Präsidium beschlossenen Jahresplanung aufgeführt sind. Alle dort nicht aufgeführten Veranstaltungen bzw. Lehrgänge sind von dem zuständigen Gremium unter Vorlage eines Kostenvorschlages zu beantragen und durch das Präsidium genehmigen zu lassen.

1. Lehrkräfte bzw. Referenten

Die Entschädigungen der Lehrkräfte und Referenten des Hessischen Turnverbandes werden einzelvertraglich geregelt.

1.1 Trainerhonorar, je 60 Minuten

Trainer C	14,00 €
Trainer B	16,00 €
Trainer A	18,00 €



1.2 Fahrtkosten

Lehrkräfte bzw. Referenten erhalten Fahrtkosten nach der Reisekostenordnung Ziffer A.1.

1.3 Unterkunft

Lehrkräften bzw. Referenten wird freie Unterkunft gewährt, wenn sie an zwei oder mehr aufeinanderfolgenden Tagen eingesetzt werden.

2. Lehrgangleiter bzw. Lehrgangsbetreuer

Die Aufwandsentschädigung für Lehrgangleiter bzw. Lehrgangsbetreuer wird nach den folgenden Regelungen festgesetzt.

2.1 Aufwandsentschädigung

Lehrgangleiter bzw. Lehrgangsbetreuer erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung von 32,00 € je Tag.

2.2 Fahrtkostenerstattung

Lehrgangleiter bzw. Lehrgangsbetreuer erhalten Fahrtkosten nach der Reisekostenordnung Ziffer A.1.

2.3 Verpflegung und Unterkunft

Lehrgangleiter bzw. Lehrgangsbetreuer erhalten freie Verpflegung. Freie Unterkunft wird gewährt, wenn sie an zwei oder mehr aufeinanderfolgenden Tagen eingesetzt sind.

D. Wettkämpfe

Die folgenden Regelungen betreffen ausschließlich Wettkämpfe bei denen der Hessische Turnverband als Veranstalter auftritt.

1. Zuschüsse für Ausrichter von Wettkämpfen des Hessischen Turnverbandes

In begründeten Ausnahmefällen kann das Präsidium Zuschüsse zur Anmietung von Wettkampfstätten sowie zur Anschaffung oder Anmietung von Ausrüstung bzw. Geräten auf Antrag des Ausrichters bzw. des Fachausschusses gewähren.

2. Kampfrichter

Die Entschädigungen für Kampfrichter und Wettkampfleitung (ausgenommen Schiedsrichter) des Hessischen Turnverbandes werden wie folgt geregelt:

2.1 Einsatzgeld

Alle Kampfrichter und die Wettkampfleitung erhalten bei Wettkämpfen Einsatzgeld nach Entschädigungssätzen pro Kalendertag:

bis zu 4 Stunden	10,00 €
bis zu 8 Stunden	20,00 €
über 8 Stunden	30,00 €

Die Fahrzeiten zählen nicht zu den Einsatzzeiten.



Für digitale Wettkampfformate können folgende Entschädigungssätze angewendet werden:

bis zu 50 Videos	10,00 €
von 51 bis 100 Videos	20,00 €
ab 100 Videos	30,00 €

Ob eine Kampfrichterentschädigung für ein digitales Wettkampfangebot gezahlt wird, entscheidet das Präsidium oder eine vom Präsidium bevollmächtigte Person auf Antrag der Fachgebiete oder der Wettkampfverantwortlichen.

2.2 Fahrtkosten

Die Fahrtkosten der von den Vereinen zu stellenden Kampfrichter (siehe Anlage II 2) werden nicht vom Verband getragen.

Die Fahrtkosten der Wettkampfleitung und der vom Hessischen Turnverband zusätzlich eingesetzten Kampfrichter werden nach A.1 erstattet.

2.3 Übernachtungskosten

Die Übernachtungskosten der Wettkampfleitung und der vom Hessischen Turnverband zusätzlich eingesetzten Kampfrichter werden nach A.3 erstattet.

3. Sonderregelungen

Für den Einsatz und die Entschädigung bei Landesturnfesten, Landeskinderturnfesten und anderen Großveranstaltungen werden Sonderregelungen getroffen.

E. Teilnahme an internationalen Wettkämpfen

Die Zuschussung von bis zu 50 Prozent der Fahrtkosten für die aktive Teilnahme an internationalen Meisterschaften erfolgt nur, wenn keine Unterstützung oder Finanzierung durch den Deutschen Turner-Bund gegeben ist.

Kosten für Offizielle, Kampfrichter und Trainer werden nur in Ausnahmefällen bezuschusst.



Anlage II zur Finanz- und Wirtschaftsordnung

Meldegeld- und Wettkampfgebührenordnung

1. Meldegeld

Die Meldegebühr beträgt pro Person und Wettkampf 8,00 €.

Die Meldegebühr bei Mannschaften beträgt 6,00 € pro eingesetzte Person und Wettkampf. Maximal jedoch 40,00 € je Wettkampf.

Bei verspäteten Meldungen zu Meisterschaften und Wettkämpfen können durch die Fachgebiete erhöhte Meldegelder bis zum dreifachen des ursprünglichen Meldegeldes beschlossen werden.

Für den Ligabetrieb gelten die folgenden Meldegelder:

Zweier-Prellball	12,00 €
Faustball	35,00 €
Prellball	25,00 €
Kunstturnen	40,00 €
Trampolinturnen	40,00 €

Die Fachgebiete können die Höhe der Meldegelder nach oben hin anpassen. Diese Anpassungen sind vom Präsidium oder einer vom Präsidium bevollmächtigten Person zu genehmigen.

Über die Höhe der Meldegelder für digitale Wettkämpfe entscheidet das Präsidium oder eine vom Präsidium bevollmächtigte Person auf Antrag der Fachgebiete oder der Wettkampfverantwortlichen.

Für das Meldegeld bei Landesturnfesten, Landeskinderturnfesten und anderen Großveranstaltungen werden Sonderregelungen getroffen.

Passgebühren

Die Höhe der Gebühren für die Passausstellung richtet sich nach den entsprechenden Festlegungen in den Ordnungen des Deutschen Turner-Bundes.

2. Sonstige Gebühren

Die an Wettkämpfen beteiligten Vereine haben grundsätzlich nach einem fachgebietsspezifischen Schlüssel Kampfrichter und/oder Helfer zu stellen. Vereine, die dieser Verpflichtung nicht entsprechen, haben eine Strafgebühr in Höhe von 100,00 € pro fehlendem Kampfrichter bzw. Helfer zu entrichten.



Anlage III zur Finanz- und Wirtschaftsordnung Lehrgangsgebührenordnung

1. Aus- und Fortbildung

Die Gebühren für Aus- und Fortbildungen werden wie folgt geregelt.

1.1 Ausbildung

Bei Ausbildungen unterscheidet der Hessische Turnverband zwischen einer Standardgebühr für Mitglieder eines Vereins, der Mitglied im Hessischen Turnverband ist und einer ermäßigten Gebühr für Inhaber einer Gymcard oder Jugendleiter-Card, eine weitere Preisreduktion ist bei nicht Inanspruchnahme der Übernachtung vorgesehen. Externe Personen, die nicht Mitglied eines dem Hessischen Turnverband zugehörigen Vereins sind, zahlen einen erhöhten Gebührensatz.

Lizenzausbildung		Normalpreis	Normalpreis mit Gymcard	Frühbucher	Frühbucher mit Gymcard	Externe
ÜL-C/Trainer-C Grundmodul	zentral	120,00 €		110,00 €		330,00 €
	dezentral	105,00 €		95,00 €		
ÜL-C/Trainer-C Fachmodul	zentral	250,00 €	230,00 €	240,00 €	220,00 €	660,00 €
	dezentral	230,00 €	210,00 €	220,00 €	200,00 €	
ÜL-B Prävention (30 LE)	zentral	175,00 €	160,00 €	165,00 €	150,00 €	495,00 €
	dezentral	160,00 €	145,00 €	150,00 €	135,00 €	
ÜL-B Prävention (50 LE)		250,00 €	230,00 €	235,00 €	220,00 €	750,00 €
ÜL-B Prävention (60 LE)	zentral	330,00 €	300,00 €	310,00 €	290,00 €	990,00 €
	dezentral	310,00 €	280,00 €	300,00 €	270,00 €	
Trainer-B Breitensport (60 LE)		330,00 €	300,00 €	310,00 €	290,00 €	990,00 €

1.2 Lizenzfortbildung

Bei Lizenzfortbildungen unterscheidet der Hessische Turnverband zwischen einer Standardgebühr und einer ermäßigten Gebühr für Inhaber einer Gymcard oder Jugendleiter-Card.

Lizenzausbildung	Normalpreis	Normalpreis mit Gymcard	Frühbucher	Frühbucher mit Gymcard
Lizenzfortbildung 8 LE	45,00 €	40,00 €	40,00 €	35,00 €
Lizenzfortbildung 16 LE	90,00 €	85,00 €	85,00 €	80,00 €

1.3 Sonstige Gebühren

Für die Lizenzausstellung auf Grundlage einer Ausbildung eines anderen Ausbildungsträgers werden 30,00 € berechnet.



2. Kampfrichterlehrgänge

Bei Kampfrichterlehrgängen unterscheidet der Hessische Turnverband zwischen einer Standardgebühr und einer ermäßigten Gebühr für Inhaber einer Gymcard oder Jugendleiter-Card.

Lizenzausbildung	Standardgebühr	ermäßigte Gebühr
½-Tageslehrgang	15,00 €	10,00 €
Tageslehrgang	30,00 €	20,00 €
2-Tageslehrgang	60,00 €	40,00 €
3-Tageslehrgang	90,00 €	60,00 €

Die Lehrgangsgebühr kann, sofern besondere Honorarkräfte zum Einsatz kommen, die Dauer des Lehrganges über die vorgenannten Zeiträume hinausgeht und/oder Lehrgänge außerhalb verbandseigener Einrichtungen stattfinden, vom Präsidium nach oben abweichend festgelegt werden. Hierzu ist eine Kostenkalkulation von Seiten der Fachgebiete vorzulegen.

3. Schiedsrichterlehrgänge

Für Lehrgänge von Schiedsrichtern wird kein Meldegeld erhoben. Im Gegenzug können Schiedsrichter auch kein Einsatzgeld und/oder Fahrtkosten abrechnen.

Teilnehmer an Schiedsrichterlehrgängen, die Übernachtung in Anspruch nehmen, zahlen einen Eigenanteil von 8,00 € pro Übernachtung mit Frühstück bei Lehrgangsbeginn in bar an den Lehrgangsleiter.

4. Sonstige Lehrgänge der Fachgebiete

Bei sonstigen Lehrgängen unterscheidet der Hessische Turnverband zwischen einer Standardgebühr und einer ermäßigten Gebühr für Inhaber einer Gymcard oder Jugendleiter-Card.

Lizenzausbildung	Standardgebühr	ermäßigte Gebühr
½-Tageslehrgang	25,00 €	20,00 €
Tageslehrgang	50,00 €	40,00 €
2-Tageslehrgang	100,00 €	80,00 €
3-Tageslehrgang	150,00 €	120,00 €

Die Lehrgangsgebühr kann, sofern besondere Honorarkräfte zum Einsatz kommen, die Dauer des Lehrganges über die vorgenannten Zeiträume hinausgeht und/oder Lehrgänge außerhalb verbandseigener Einrichtungen stattfinden, vom Präsidium nach oben abweichend festgelegt werden. Hierzu ist eine Kostenkalkulation von Seiten der Fachgebiete vorzulegen.

5. Durchführung von Lehrgängen

Zu Meldefristen, Mindestteilnehmerzahlen und Stornogeühren erlässt das Präsidium Ausführungsbestimmungen.



Anlage IV zur Finanz- und Wirtschaftsordnung Mitgliedsbeiträge

Für die Mitgliedschaft im Hessischen Turnverband fällt ein Mitgliedsbeitrag für die Mitgliedsvereine an. Dieser setzt sich aus den unten genannten Beiträgen zusammen. Der zu entrichtende Beitrag errechnet sich aus den unter Turnen gemeldeten Personen:

Mitgliedsbeitrag pro unter Turnen gemeldeter Person:

Altersgruppe	2019	ab 2020
Vereinsgrundbeitrag	50,00 €	50,00 €
Kinder (0-14 Jahre)	2,00 €	3,00 €
Jugendliche (15-18 Jahre)	2,00 €	3,00 €
Erwachsene (19 Jahre und älter)	2,25 €	3,25 €

Als Basis für die Berechnung der Mitgliedsbeiträge werden die Mitgliedszahlen des Vorjahres, welche an den Landessportbund Hessen unter Turnen gemeldet wurden, herangezogen.



Anlage V zur Finanz- und Wirtschaftsordnung

Vereinsberatungsgebühren

Die vom beratenen Mitgliedsverein/ Mittelgeber zu tragenden Kosten für Vereinsberatungen richten sich nach dem Aufwand für den Hessischen Turnverband. Die Kostenbeteiligung liegt bei mindestens 200 Euro (Sach- und Reisekosten sowie Erstellung Beratungsdokumentation). Unter Berücksichtigung der Realkosten für Personalaufwand in Form des Beraterteams können dem Beratungsverein/ Mittelgeber auch weiterführende Kosten in Rechnung gestellt werden. Über die genaue Höhe entscheidet das Präsidium.